

Merkblatt

Bußgeldrelevanter Verstoß gegen das Arbeitnehmerentendegesetz (Mindestlohnverstoß) Mindestlohnverstoß durch unzulässige Entgeltumwandlung

Eine Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung ist nur statthaft, sofern dadurch der auszuzahlende Mindestlohn nicht unterschritten wird. Dies ergibt sich aus:

- § 17 Abs. 5 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG): „Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder durch Tarifvertrag zugelassen ist.“

Weder der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn), noch der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) enthalten eine solche Öffnungsklausel. Eine Öffnungsklausel enthält nur der Tarifvertrag über eine Zusatzrente im Baugewerbe (TV TZR), in dem jedoch die Umwandlung des Mindestlohnes ausdrücklich ausgeschlossen ist.

- § 2 Abs. 2 Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn): „Die Gesamttarifstundenlöhne der Lohngruppen 1 und 2 nach § 5 Nr. 3 BRTV sind zugleich Mindestlöhne im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AEntG für alle von dem persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmer. Höhere Lohnansprüche aufgrund anderer Tarifverträge oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.“
- § 2 Abs. 6 Tarifvertrag über eine Zusatzrente im Baugewerbe (TV TZR): „Die Umwandlung der Urlaubsvergütung, der Urlaubsabgeltung und der Entschädigung nach § 8 BRTV sowie die Umwandlung des Mindestlohnes ist ausgeschlossen. Würde die Entgeltumwandlung zu einer Unterschreitung des Mindestlohnes führen, so besteht der Anspruch auf Anlage des Arbeitgeberanteils ohne eine Eigenleistung des Arbeitnehmers.“

Der Mindestlohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Brutto). Dieser ist steuer- und sozialversicherungspflichtig und gehört zur beitragspflichtigen Bruttolohnsumme als Berechnungsgrundlage für den Sozialkassenbeitrag.

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ist verpflichtet, die auf Basis dieser beitragspflichtigen Bruttolohnsumme entstehenden Ansprüche der Arbeitnehmer auf Urlaubsvergütung auf den Arbeitnehmerkonten gutschreiben.

Änderungen der beitragspflichtigen Bruttolohnsumme werden an die Beitragseinzugsstelle (Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG) zum Zwecke der Veranlagung zur Beitragszahlung weitergeleitet.

